

Unterweisung

Grundlage:

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 4:

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung [...] zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
- (2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln. [...]

Unterweisende/r:

Einrichtung/Ort:

Datum:

Thema/Themen: vgl. Anlage (Zutreffendes ankreuzen).....
.....

Teilnehmer/innen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.

lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

❖ Unterweisung

Wer unterweist, wann wird unterwiesen?

- ✓ AG oder Auftraggeber unterweist über Gefährdungen und deren Abwendung
- ✓ *Erstunterweisung:* Vor Aufnahme der Tätigkeit (z. B. Neueinstellung, Arbeitsplatzwechsel, Veränderung Arbeitsabläufe, Aufgabenbereich)
- ✓ *Wiederholungsunterweisung:* mindestens jährlich; bei wesentlichen Änderungen (Arbeitsorganisation, Arbeitsstätte, Verfahren, zusätzliche Gefährdungen)
- ✓ *Besonderer Anlass:* Ergebnisse von Betriebsbesichtigung, Unfälle, Beinahe-Unfälle, sicherheits- und gesundheitswidriges Verhalten.

❖ Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen

- ✓ DGUV V1, Arbeitsschutzgesetz,
- ✓ Arbeitsstättenverordnung (§ 6)
- ✓ (aktuelle ASR, TRBS....)

Unterweisung zu folgenden Themen:

❖ Erste Hilfe

Was gehört dazu?

- ✓ Material bereitstellen und kontrollieren (Verbandkasten DIN A 13157 oder größer/Kita)
- ✓ Rettungskette (Vorfeld) organisieren und dazu unterweisen,
- ✓ Notfallplan kennen und durchführen,
- ✓ Verbandbuch führen, Ersthelfer ausbilden, weiterbilden und bestellen,
- ✓ Im Gefahrenfall Erste Hilfe leisten.

❖ Brandschutz

Was ist zu tun?

- ✓ Verhalten im Brandfall besprechen.
- ✓ Ausreichende Anzahl an Brandschutz Helfern zur Verfügung stellen (Personen festlegen, ausbilden lassen, bestellen, fortbilden); konkrete Aufgaben im Brandschutzplan festlegen,
- ✓ Brandschutzroutine: Fluchtwege und Notausgänge freihalten, Türen für den Notfall während der Öffnungszeiten von innen unverschlossen halten
- ✓ Lagerung leicht brennbarer Stoffe (nicht in Treppenhäusern, Verkehrswegen); Lagerort (festlegen), unterweisen = Maßnahmen der Brandverhütung bekannt geben (lt. Brandschutzordnung).
- ✓ Verhüten von Entstehung von Bränden: Benutzung von mangelfreien, geprüften elektrischen Geräten, Beaufsichtigung von brennenden Kerzen (sofern erlaubt lt. Brandschutzordnung)
- ✓ Unterweisung über Brandschutzordnung (Alarmpläne, Notfallpläne, Was ist erlaubt, was nicht...).
- ✓ Einprägen von Standorten der Feuerlöscher, Brandschutztüren nach Anweisung, Evakuierungsübungen,
- ✓ Aufgaben Brand melden: 5 W! Wo? Wer? Was? Wie viele Personen? Warten auf Rückfragen?
- ✓ Wie werden Feuerlöscher oder –anlagen bedient? – nur für Beschäftigte, die mit Aufgaben zur Brandbekämpfung vertraut sind

❖ Flucht- und Rettung incl. Kennzeichnungen

Was ist zu unterweisen?

- ✓ Wo befinden sich Flucht- und Rettungswege in der Einrichtung (Nutzung)?
- ✓ Wenn keine vorhanden sind: Wo befinden sich die Flucht- und Rettungswege? Wer ist für die Besucher verantwortlich im Gefahrenfall?
- ✓ Flucht- und Rettungsplan/Alarmplan – wo hängen diese aus?
- ✓ Beachtung: Öffnung der Türen (schlagen diese in Fluchtrichtung auf oder nicht)?
- ✓ Durchzuführende Maßnahmen bei Veranstaltungen.
- ✓ Kennzeichnungen nachleuchtend!?
- ✓ Sammelplatz bekannt geben.

❖ Bildschirmtätigkeit

Auf was ist zu achten?

- ✓ höhenverstellbarer Schreibtisch,
- ✓ ergonomischer Stuhl,
- ✓ Strahlungsarmer Bildschirm,
- ✓ leichtgängige Tastatur,
- ✓ richtige Beleuchtung (flacker- und flimmerfrei, 500 lx, tageslichtweiß, neutralweiß),
- ✓ Belüftung,

- ✓ Temperatur:

Sitzen:	leichte Tätigkeit + 20°C	mittlere Tätigkeit	+ 19°C
Stehen, Gehen:		+ 19°C	+ 17 °C.

❖ **Versicherungsschutz und Berufsgenossenschaften, Landesämter**

Wer ist versichert?

Mitarbeitende, Ehrenamtliche; VBG (Verwaltungsangestellte), BGW (Kita's...), SVLFG (Friedhof), Unfallkassen (Kinder)

❖ **Pflichten im Arbeitsschutz (Arbeitgeber und Beschäftigte)**

Welche Pflichten bestehen für wen im Arbeits- und Gesundheitsschutz?

Arbeitnehmer: Pflichten der Beschäftigten (§ 15 Arbeitsschutzgesetz)

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Unbegründete oder Sicherheitswidrige Anweisungen müssen nicht beachtet werden

Der Arbeitgeber: ist verpflichtet die Gefährdungen der Beschäftigten bei der Arbeit zu beurteilen und hieraus die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten:

- ✓ Gefährdungsbeurteilung
- ✓ Unterweisung
- ✓ Vorhaltung von Betriebsanweisungen
- ✓ gegebenenfalls Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)
- ✓ Organisation der Ersten Hilfe und des Brandschutzes (Ersthelfer, Brandschutzhelfer)
- ✓ Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung
- ✓ Prüfung von Arbeitsmitteln / überwachungsbedürftigen Anlagen
- ✓ Berücksichtigung von Forderungen aus dem berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk sowie dem staatlichen Arbeitsschutzrecht wie z.B. dem Jugendarbeitsschutz, dem Mutterschutz, der Lastenhandhabung, dem Gefahrstoffrecht, Biostoffrecht etc.
- ✓ Bereitstellung erforderlicher Mittel, Kostenübernahme

❖ **Aufgaben OK/FK, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragter: Unterstützung AG**

Wer unterstützt den Arbeitgeber bei den Unterweisungen?

Sicherheitsfachkraft (SIFA): bei allen Fragen beim Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Unfallschutz, menschengerechte Gestaltung der Arbeit

Sicherheitsbeauftragter (Sibe): Kontrolle Schutzeinrichtungen, PSA, Aufklärung über Gefahren am Arbeitsplatz, Vorbildfunktion.

❖ **Arbeitsmedizinische Vorsorge, Arbeits- und Wegeunfall, Berufskrankheiten**

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge gibt es? Was sind Unfälle? Was Berufskrankheiten?

Es gibt: Wunsch-, Angebots- und Pflichtvorsorge, Unterstützung bei Berufskrankheiten

Siehe „Ihr Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ – EFAS.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person bei einer versicherten Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Arbeitsstätte erleidet. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Wegeunfall (was ist versichert):

unmittelbarer Wege ist versichert: nach oder vom Ort der Tätigkeit (Arbeitsweg), von oder zur Unterkunft

bei Wegabweichung: Nutzung Fahrgemeinschaft, Unterbringung der Kinder, ausgeschilderte Umleitungen

nach Wegeunfall: Behandlung beim D-Arzt

Ausfüllung Unfallmeldung . bis 3 Tage Eintrag ins Verbandbuch

. über 3 Tage oder Tod Unfallanzeige

Berufskrankheiten:

Feststellung nach Verzeichnis (Chemikalien, Stoffe, Atemwege, Lärm, Infektionen...)

❖ **Gefährdungen und Gefährdungsbeurteilung incl. psychischer Belastungen**

Was sind Gefährdungen?

- ✓ Mechanische Gefährdungen (Quetschen, Stürzen, Stolpern, Ausrutschen);
- ✓ Elektrische Gefährdungen (Körperdurchströmung, Lichtbogen);
- ✓ Gefahrstoffe (giftige, krebserregende chemische Stoffe/Reizungen Ätzungen; gesundheitsschädliche Stoffe);
- ✓ Biologische Gefährdungen (Mikroorganismen und Viren; Bakterien und Pilze), Infektionsgefährdung (Übertragung von entsprechenden Krankheiten)
- ✓ Brand- und Explosionsgefährdungen (Gas, Staub, Verpuffungen, Sprengstoffe);
- ✓ Druck (Arbeiten in Unter- oder Überdruck);

- ✓ Thermische Gefährdungen (heiße und kalte Medien);
- ✓ Physikalische Belastungen (Lärm/Belastung Stimmapparat, auch psychisch; Schwingungen; UV-Strahlung; Radioaktivität und ionisierende Strahlung; elektromagnetische Felder);
- ✓ Physische Belastungen (Belastung Muskel- und Skelettsystem (Lendenwirbelsäule) z. B. Heben, Halten und Tragen von Lasten (z. B. Kinder in Kita's));
- ✓ Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen (Klima, Beleuchtung, Raumbedarf, Verkehrswege);
- ✓ Belastungen aus Wahrnehmung und Handhabbarkeit (z. B. mangelnde Ergonomie, Verminderte Wahrnehmung);
- ✓ Psychische/mentale Belastungen (Arbeitstätigkeit, Arbeitsorganisation, Soziale Bedingungen), z. B. Arbeiten unter Zeitdruck, Stress, Arbeitsorganisation ändern, gemeinsame Dienstpläne, Dienstbesprechungen, Zeitmanagement
- ✓ Organisatorische Mängel (Arbeitsablauf, Arbeitszeit, Qualifikation, Unterweisung, Verantwortung, zu wenig Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Fehlende Betriebsanweisungen);
- ✓ Gefährdungsbeurteilung gibt Auskunft über konkrete Gefährdungen und Schutzmaßnahmen).

Geben Sie bitte Hinweise zu Gefahrenstellen in der Einrichtung und zur Vermeidung von Gefährdungen an Hand der **Gefährdungsbeurteilung** der Einrichtung. Machen Sie ggf. auf Besonderheiten aufmerksam.

❖ **Mutterschutz**

Was ist beim Mutterschutz zu berücksichtigen?

s. Mutterschutz auf Homepage www.arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz-ekbo.de.

❖ **Arbeitsmittel (elektrische Betriebsmittel u.a.)**

Was ist bei der Arbeit mit Arbeitsmitteln (Elektrik) zu berücksichtigen?

- ✓ Steckdosen mit Kinderschutz verwenden,
- ✓ (Elektrische) Geräte müssen das CE-Kennzeichen aufweisen und möglichst mit GS-Kennzeichen gekennzeichnet sein,
- ✓ kaputte Geräte sind vom Netz trennen bzw. sofort außer Betrieb zu nehmen,
- ✓ Meldung an Vorgesetzten
- ✓ Arbeiten an elektr. Geräten sind nur durch befähigte Fachkräfte durchzuführen
- ✓ Durchführung von Prüfungen für ortsfeste (4 Jahre) und ortsveränderliche Geräte (2 Jahre) nach DGUV V 3
- ✓ nur ordnungsgemäße Arbeitsmittel benutzen.

❖ **Gefahrstoffe und biologische Stoffe**

Was ist bei der Verwendung zu beachten?

- ✓ Genereller und sorgfältiger Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Stoffen
- ✓ Substitution durchführen (Austausch der Mittel gegen geeignete Mittel)
- ✓ Impfungen – nach GBU, Betriebsarzt, gesetzliche Vorschriften (z. B. Masernschutzimpfung)
- ✓ Verwendung Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblättern
- ✓ Wischdesinfektion benutzen, Lange Handschuhe tragen, regelmäßige Unterweisung
- ✓ Hautschutzplan befolgen, Hygieneplan befolgen, Desinfektionsplan befolgen.
- ✓ ArbMedV in Anspruch nehmen. erforderliche Impfungen, u. a. bei Zeckenbissen Unfallmeldung
- ✓ Unterweisung für einzelne Stoffe und Gemische an Hand der Sicherheitsdatenblätter
- ✓ Unterweisung an Hand der Betriebsanweisung

❖ **Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter**

Was ist damit zu machen? Wo bekommen Sie diese?

Hängen Sie die Betriebsanweisungen (Arbeitsmittel) und Sicherheitsdatenblätter (Gefahrstoffe, Gemische) geeignet aus.

Beschaffen Sie diese ggf. über die FASI, bei der EFAS oder fordern Sie Sicherheitsdatenblätter über die Firma an, die den Gefahrstoff verkauft hat.

❖ **Stolpern, Rutschen, Stürzen**

Worauf muss geachtet werden?

- ✓ Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Vertiefungen, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen bzw. Kippen (z. B. bei Abdeckungen) gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (ArbStättVO, ASR 1.5. Fußböden). Als Stolperstellen gelten bereits Höhenunterschiede von mehr als 4 mm.
- ✓ Stolperstellen in Unterweisung bekannt geben, Hinweise zur Gefahrenbeseitigung, Erste Hilfe.
- ✓ Eine **dokumentierte Gefährdungsbeurteilung** (im Vorfeld) ist zu erstellen, insbesondere bei Ausnahmen. Unterweisen Sie an Hand der GBU (Gefahrenstellen, Gefahrenvermeidung, Erste Hilfe).

❖ Leitern und Tritte (TRBS 2121)

Wie sind diese zu handhaben und was ist bei der Benutzung zu beachten?

- ✓ Leitern sind als Verkehrswege zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen i. d. R. nur zulässig
 - . zeitlich unbefristet bis zu einer Standhöhe von 2 m
 - . zeitlich befristet zwischen 2 m und 5 m bezogen auf 2 Stunden/Arbeitsschicht.
 - . Leitern dürfen nur benutzt werden, „wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer **Stufe** oder Plattform steht“. Damit ist das Arbeiten von der Sprosse aus erst einmal nicht mehr zulässig.
- ✓ Leitern sind vor Benutzung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren.
- ✓ Neu: (DIN EN 131): Sie betrifft alle tragbaren Anlegeleitern mit einer Leiterlänge von über drei Metern. Diese müssen eine größere Standbreite aufweisen, entweder durch eine Quertraverse oder durch eine sogenannte konische Bauweise. Von der Norm sind auch Mehrzweckleitern mit einem aufgesetzten Schiebeleiterteil betroffen.

❖ Persönliche Schutzausrüstung

Was ist zu beachten? Welche ist vorhanden?

- ✓ Jährliche Unterweisung,
- ✓ Tragepflicht, Kontrolle,
- ✓ Kollegen achten aufeinander.

❖ Benutzung von Fahrzeugen

Was gibt es dabei zu beachten?

- ✓ Fahrzeugcheck vor Fahrtbeginn;
- ✓ Luftdruckkontrolle,
- ✓ Beleuchtung (Reinigung), Kopfstütze, Spiegel, Handybenutzung nur mit Freisprecheinrichtung, Höchstgeschwindigkeit einhalten,
- ✓ Reifenkontrolle, Dienstreisegenehmigung

❖ Sucht (Alkohol, Drogen, Medikamente)

Hinweis: Dazu ist erweiternd eine Dienstvereinbarung mit der MAV abzuschließen.

DGUV Vorschrift

Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1 § 15)

„Versicherte dürfen sich durch Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Das gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.“ Alkoholkonsum, Drogenkonsum oder Beeinträchtigung durch ungeeignete Medikamente oder Vorsatz führen dazu, dass der Versicherungsschutz erlischt.

❖ Hygiene Corona u. a. Viren

Das muss sein:

- ✓ Regelmäßige hygienische Händedesinfektion nach Hygieneplan (ggf. ergänzen oder separat erstellen)
- ✓ Hautschutz und Pflege
- ✓ Händewaschen (min d. 20 sec. Z. B. nach „Happy Birthday...“)
- ✓ Besteck und Geschirr reinigen
- ✓ Hände aus Gesicht fernhalten
- ✓ Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge (nicht in die Hand)
- ✓ Händeschütteln vermeiden
- ✓ Nasen- und Mundschutz tragen
- ✓ Ggf. Wäsche und Textilien bei 60° reinigen
- ✓ Regelmäßig geschlossene Räume lüften
- ✓ Aktuelle Hinweise des RKI beachten
- ✓ Kontaktflächen reinigen (Fußböden, Türklinken, Tische, Spielzeug, Bürotische...)
- ✓ Bei Schwangeren: Beschäftigungsverbot

❖ Reinigungsarbeiten

Was ist dabei relevant?

- ✓ Benennung der Reinigungsmittel und – geräte/Was ist dabei zu beachten?
- ✓ Dosierung und Anwendung der verwendeten Reinigungsmittel darstellen.
- ✓ Persönliche Schutzausrüstung verwenden (Handschuhe verwenden), Hautschutzmittel – Benennung und Lagerung bekannt geben.
- ✓ Benutzung von Leitern und Teleskopstangen bei Bereichen, die schwer zu reinigen sind. Genaue Beschreibung.

❖ **Grünpflegearbeiten**

Was ist in der Grünpflege zu beachten?

- ✓ Bedienung der Geräte und Maschinen erläutern.
- ✓ Störungsfälle beraten (Möglichkeiten, Abhilfe).
- ✓ Inhalt der Bedienungsanleitung bekannt geben.
- ✓ Betriebsanweisung bekannt geben.
- ✓ Schutzeinrichtungen: Sind diese funktionstüchtig? Sind überhaupt welche vorhanden?
- ✓ Persönliche Schutzausrüstung (welche für welche Geräte und Maschinen...).
- ✓ Mindestalter und Sachkunde müssen vorhanden sein, ggf. für jede Maschine separat unterweisen (nach vorheriger Überprüfung).

❖ **Spezielle Unterweisungen Kita**

- ✓ Ergänzend siehe Handlungshilfe/Trägerverantwortung Kita*s
- ✓ Heben und Tragen
- ✓ Lärm
- ✓ Biostoffe
- ✓ Corona
- ✓ Masernschutz(-impfung).